
Anne Allar*

Rechtliche Herausforderungen Künstlicher Intelligenz – Tagungsbericht zu den 63. Bitburger Gesprächen am 9. und 10.1.2020 in Mainz

Erstveröffentlichung in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2020, S. 325-326.

Am 9. und 10.1.2020 fanden in Mainz die Bitburger Gespräche zu dem Thema »Rechtliche Herausforderungen Künstlicher Intelligenz« statt, die von der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik in Kooperation mit dem Institut für Rechtspolitik der Universität Trier organisiert wurden.

Seit 1972 bieten die Bitburger Gespräche ein Forum für die öffentliche Diskussion und den Austausch von Wissenschaft und Praxis auf Gebieten aktueller Rechtspolitik. Die diesjährigen Gespräche rückten die rechtspolitischen Herausforderungen und Entwicklungen von Künstlicher Intelligenz (KI) und deren wirtschaftliche Nutzung in den Vordergrund. Die wissenschaftliche Leitung hatten Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg und Prof. Dr. Benjamin Raue inne, beide Direktoren des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT).

Rund 130 Teilnehmer mit namhaften Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Justiz diskutierten intensiv, ob KI eingeeht, also stärker reguliert, oder gefördert werden sollte, um im internationalen Wettbewerb nicht (noch stärker) ins Hintertreffen zu geraten. Geworben wurde insbesondere für eine Versachlichung der Diskussion. Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg und Prof. Dr. Benjamin Raue forderten in ihren Eröffnungsstatements, dass KI weder verteufelt noch glorifiziert sowie Chancen und Risiken realistisch betrachtet werden sollten. Auf absehbare Zeit sei Künstliche Intelligenz nur eine »schwache« KI. Im Gegensatz zur starken KI nehme diese bestimmte Anwendungsbereiche und die Lösung konkreter Anwendungsprobleme in den Fokus. Sie sei also vor allem auf die Erfüllung klar definierter Aufgaben auf Basis von Methoden der Mathematik und Informatik gerichtet und so in der Lage, sich selbst stetig zu optimieren und zu verbessern. Gleichwohl müsse sichergestellt werden, dass KI dem Menschen diene und nicht der Mensch der KI.

Das Auftaktreferat übernahm Dr. Reinhold Achatz (Chief Technology Officer der thyssenkrupp AG). Er stellte aus der wirtschaftlichen Perspektive die verschiedenen praktischen Einsatzfelder von KI dar und nahm deren Chancen und Herausforderungen in den Blick. Seine Kernbotschaft

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Zivilrecht, Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums an der Universität Trier.

war, dass KI in erster Linie eine den Menschen unterstützende Funktion habe und demnach lediglich ein »Softwarewerkzeug« sei.

Am Nachmittag standen die öffentlich-rechtlichen Aspekte im Vordergrund. Hierzu trug Prof. Dr. Martin Eifert (Humboldt-Universität Berlin) über die staatliche Verantwortung für KI-Infrastruktur und Datensicherheit vor. Daran anknüpfend erörterte Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmman (Goethe-Universität Frankfurt), ob eine Algorithmenregulierung eher auf privater oder auf staatlicher Ebene zweckmäßig sei. Nachdem sie das grundsätzliche Erfordernis von Regulierung begründet hatte, plädierte sie wegen des großen Wettbewerbsdrucks und der ungleichen Marktmacht der Akteure auf privater Ebene für eine staatliche Regulierung.

In der Dinnerspeech nahm Prof. Dr. Mireille Hildebrandt (Vrije Univeriteit Brussel) eine ganz andere Perspektive auf die Thematik ein. Unter dem Titel »Consequences of artificial intelligence and blockchain for the law« veranschaulichte sie den gesellschaftlichen Umgang mit KI, zeigte die technischen Möglichkeiten auf und hinterfragte die Konsequenzen, die sich aus diesen Aspekten insbesondere durch die Verschiebung eines textbezogenen zum codebezogenen Recht ergäben.

Am zweiten Tag stand die Regulierung von KI aus zivil- und immaterialgüterrechtlicher Perspektive im Fokus. Zunächst erörterte Prof. Dr. Herbert Zech (Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft und Humboldt-Universität zu Berlin) die Haftung für KI-Systeme. Er betrachtete das Haftungsrecht vor allem als privates Element der Risikosteuerung. Die Haftung für KI sei ein wichtiger Baustein zur Förderung von Akzeptanz und Innovation. In seinem Vortrag stellte er verschiedene Regulierungsoptionen vor, neben der Verschuldens- und Gefährdungshaftung auch eine haftungsersetzende Versicherungslösung. Da die Gefährdungshaftung vor dem Problem stehe, dass der Verantwortliche nicht immer identifiziert werden könne und sie so besondere Fehlanreize setze, spreche dies im Ergebnis für eine haftungsersetzende Versicherung. Bei einer solchen müsste lediglich nachgewiesen werden, dass es sich um einen Unfall handle, der durch eine KI verursacht wurde. Fehlanreize sah er zwar auch hier, betonte aber, dass die gesellschaftliche Akzeptanz im Vordergrund stehe, wofür sich diese Lösung im Ergebnis am besten eigne.

Abschließend legte Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider (Universität Bonn) in sechs Thesen dar, warum die bisherigen Immaterialgüterrechte bereits ausreichenden Schutz für die Rechte an Arbeitsergebnissen der KI böten. Lediglich im Urheberrecht sah sie Schutzlücken. Im deutschen Rechtssystem stehe das menschliche Wirken beim Urheberschutz im Vordergrund. Daher bedürfe es stets einer sauberen Grenzziehung, ob das technische Werkzeug lediglich als Hilfe zur Umsetzung der menschlichen

Kreativität diene oder die technischen Voraussetzungen aus der Konzeptionsphase den Schwerpunkt bildeten. Bei Letzterem würde es sich um einen reinen Investitionsschutz handeln, den das deutsche Recht im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen (z. B. die anglo-amerikanischen) im Grundsatz nicht kenne. Methodisch hervorzuheben ist hierbei ihr Ansatz, auf die Zurechnungserwägungen der Deliktshaftung zurückzugreifen. Bei dieser schließe in vielen Konstellationen ein freiverantwortliches Dazwischentreten Dritter die Haftung aus. Übertragen auf die KI bedeute das: Wenn diese von vollständig untergeordneter Bedeutung sei, weil sie sich selbstständig fortentwickle, dann entfalle die menschliche Kausalität für ein gestalterisches Ergebnis. Das könne zwar dazu führen, dass Arbeitsergebnisse urheberrechtlich nicht schutzfähig seien. Nichtsdestotrotz müsse man abwarten, ob der Markt ein neues Schutzrecht für Arbeitsergebnisse von KI brauche – bisher sei jedenfalls kein Marktversagen erkennbar.

Die Veranstaltung endete mit einer engagiert geführten Podiumsdiskussion zwischen Dr. Stefan Brink (Landesdatenschutzbeauftragter Baden-Württemberg), PD Dr. Jessica Heesen (Universität Tübingen), Dr. Thomas Kremer (Vorstandsmitglied Telekom AG) und Prof. Dr. Andreas Paulus (Richter am BVerfG). Die Diskutanten waren sich im Ergebnis einig, dass die KI ein Werkzeug des Menschen sei und bleibe. Dem Datenschutz komme dabei eine große Bedeutung zu. Denn die Gesellschaft müsse Vertrauen in die Digitalisierung behalten. Ein starker Datenschutz in Deutschland und Europa könne dieses Vertrauen schaffen. Das Recht sollte dabei nicht nur als Instrument wirken, sondern gerade auch Ausdruck von unseren Werten sein.